



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. Januar 2019

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
132 – 6.08.01.07
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355
Telefax 0211 5867-3220
Friedrich.Ollmann
@msb.nrw.de

**Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für allgemeine Schulen,
die den Laufbahnwechsel in das Lehramt für sonderpädagogische
Förderung anstreben**

Runderlass vom 9.8.2007 - BASS 21-01 Nr. 16 -

Runderlass vom 30.1.2019 - 132-6.08.01.07

Lehrkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die über eine Befähigung für ein Lehramt für allgemeine Schulen verfügen und nicht bereits auf einer Stelle für die sonderpädagogische Förderung eingestellt wurden, können sich auf unter www.oliver.nrw.de veröffentlichte Stellenausschreibungen für die sonderpädagogische Förderung, A 13 LBesO, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher gehobener Dienst), an

- Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung,
- allgemeinen Schulen für das Gemeinsame Lernen, die entsprechende Stellen ausschreiben,

bewerben.

Voraussetzung ist die Verpflichtung der Lehrkraft, sich möglichst zeitnah um den Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (§ 4 VOBASOF) zu

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

bewerben. Die Bereitschaftserklärung entfällt, wenn die Befähigung zur sonderpädagogischen Förderung bereits erworben wurde.

- Werden diese Stellen an Förderschulen ausgeschrieben, können sich Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt, das der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) entspricht, bewerben.
- Sollen diese Stellen für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ausgeschrieben werden, müssen Bewerberinnen und Bewerber über eine Befähigung für ein Lehramt verfügen, die sie berechtigt, an der Einsatzschule zu unterrichten

Das sind für die Schulstufen:

- **Primarstufe:** das Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02),
- **Sekundarstufe I:** das Lehramt an Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (18), das Lehramt an Haupt,- Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02),
- **Sekundarstufe II:**
das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule (27), das Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25) und Lehramt für berufsbildende Schulen (30). Wegen des Wechsels des Einstiegsamtes innerhalb der Laufbahngruppe 2 sind interessierte Lehrkräfte hinsichtlich der beamtenrechtlichen Konsequenzen eingehend zu beraten.

Lehrkräfte, die nicht über eine der oben angegebenen Lehramtsbefähigung für die Einsatzschule verfügen, können am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wenn sie mit einer anderen Lehramtsbefähigung dauerhaft an einer Schule der entsprechenden Schulform beschäftigt sind.

Die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung erfordert einen Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 19 Unterrichtsstunden (§ 2 Abs. 4 VOBASOF), wovon fünf Stunden Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung stattfinden (§ 10 Abs. 1 VOBASOF).

Auf die o.a. Ausschreibungen können sich auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung bewerben, soweit sie für das allgemeine Versetzungsverfahren freigegeben wurden und kein Versetzungsangebot erhalten haben.

I. Verfahren

Die Regelungen der Runderlasse vom 9. August 2007 und 30. Januar 2019 - 132-6.08.01.07 in der jeweils aktuellen Fassung gelten insbesondere bezüglich der Stellenausschreibung und der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

Die Schule schreibt die ihr zugewiesene Stelle der Besoldungsgruppe A 13 LBesO, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) für Lehrkräfte im Schuldienst des Landes aus und veröffentlicht sie über den Internet-Auftritt OLIVER. Sollte eine Besetzung der Stelle über dieses Verfahren nicht möglich sein, ist eine anschließende Veröffentlichung der Ausschreibung über den Internetauftritt LEO möglich.

Ich bitte, die Schulen bei dieser Entscheidung zu beraten und zu unterstützen.

Eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung bei der Ausschreibung dieser Stellen ist nicht erforderlich (§ 91 Abs. 4 LPVG).

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei der personalaktenführenden Bezirksregierung und bei den Schulen, die die Stellen ausgeschrieben haben, vorliegen (Posteingang). Eine Bewerbung per Fax, E-Mail oder elektronischen Datenträgern ist nicht zulässig.

Die Bewerbungsfrist bei der Bezirksregierung wird durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung (OLIVER) innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

Die Bezirksregierung informiert unmittelbar nach Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen die abgebende Schule über die Bewerbung der Lehrkraft.

Einer Freigabe von Lehrkräften, die über eine Befähigung für ein Lehramt für allgemeine Schulen verfügen, bedarf es nicht.

Eine Bonifizierung im Rahmen der Berechnung der Ordnungsgruppe wird nicht vorgenommen.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung im Sinne des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21 - 01 Nr. 21).

Auf § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, sowie auf Nr. 12 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Schuldienst im Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

II. Termine

Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel können täglich veröffentlicht werden.

Ausschreibungen mit einer Versetzung zum **1. August 2019** können letztmalig am 29. März 2019 mit einem Ende der Ausschreibungsfrist am 5. April 2019 veröffentlicht werden. Die Auswahlgespräche müssen mit Ablauf des 30. April 2019 abgeschlossen sein, damit ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle an der abgehenden Schule besteht und die Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn sichergestellt werden kann.

Ausschreibungen mit einer Versetzung zum **1. Februar 2020** können letztmalig am 1. Oktober 2019 mit einem Ende der Ausschreibungsfrist am 8. Oktober 2019 veröffentlicht werden. Die Auswahlgespräche müssen mit Ablauf des 30. Oktober 2019 abgeschlossen sein, damit ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle an der abgehenden Schule besteht und die Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schulhalbjahres sichergestellt werden kann.

In Vertretung

gez. Mathias Richter